

Untersuchung und Weiterentwicklung der einzelnen Elemente

verbunden. Dieses Stufenordnungsprinzip tritt in folgenden zwei Erscheinungsformen auf:

Art. 33 Abs. 1 LV stellt mit dem Erfordernis der Gesetzlichkeit jede Zuständigkeitsregelung unter das *Prinzip des Gesetzesvorbehalts*, und zwar in einem doppeltem Sinne: *Das formbezogen* begriffene Prinzip des Gesetzesvorbehalts stellt bestimmte Anforderungen an die Form der Zuständigkeitsregelung.¹⁵⁶ Darüber hinaus erhebt das *inhaltsbezogen* begriffene Prinzip des Gesetzesvorbehalts die inhaltlichen Anforderungen der Eindeutigkeit, der Bestimmbarkeit und der Voraussehbarkeit zu Bedingungen einer verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung.¹⁵⁷ Inwiefern mit dem form- und inhaltsbezogenen Gesetzesvorbehaltprinzip eine bestimmt geartete Stufenordnung gefordert ist, soll nachstehend unter b. aufgezeigt werden.

Daneben stellt Art. 33 Abs. 1 LV mit dem Erfordernis der Gesetzlichkeit jede Zuständigkeitsregelung unter das *Prinzip des Gesetzesvorhangs*. Dass mit dem Gesetzlichkeitskriterium über das Gesetzesvorbehaltprinzip hinaus also auf die Verbindlichkeit (die Einhaltung der Zuständigkeitsordnung im Einzelfall) hingewiesen ist, soll nachstehend unter c. aufgezeigt werden.

b. Stufenordnungsprinzip und Vorbehaltprinzip

aa. Stufenordnungsprinzip und formbezogenes Vorbehaltprinzip

1. Gemäss dem *traditionellen Verständnis* werden zunächst folgende Anforderungen an die Zuständigkeitsordnung geknüpft: Wenn die Bestimmung der richterlichen Zuständigkeit gesetzlichen Anforderungen genügen soll, müsse die Zuständigkeitsordnung die Eigenschaften des Gesetzesbegriffs aufweisen können: Die Zuständigkeit habe rechtssatzmässig, regelhaft zu sein, d.h., sie habe die Bedingung der <Generell-Abstraktheit> zu erfüllen.¹⁵⁸ Die Bestimmung der Zuständigkeit müsse

¹⁵⁶ Vgl. etwa *Közl* 3 RZ 3; *Beyeler* 13 f., 26 und 33 ff.

¹⁵⁷ Vgl. demgegenüber *Beyeler* 14 f.

¹⁵⁸ <Generell> steht im Gegensatz zu <individuell> und meint, der Adressatenkreis ist im Voraus zahlenmässig nicht bestimmt; <abstrakt> ist – im Gegensatz zu <konkret> – etwa gleichbedeutend mit <nicht einzelfallbezogen>. Vgl. auch die Definition des Gesetzes im materiellen Sinne unter B. Der Begriff des Gesetzes.